

Informationsblatt Bildungs- und Teilhabepaket

Lernförderung

für Empfänger von SGB II-Leistungen (Hartz IV), Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld und Kinderzuschlag

1. Wer hat Anspruch?

Schülerinnen und Schüler, die

- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen
- jünger als 25 Jahre alt sind
- keine Ausbildungsvergütung erhalten

Des Weiteren muss die Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich sein; d.h. folgende Kriterien müssen gemeinsam erfüllt sein:

- das Erreichen des Klassenziels (Versetzung) ist gefährdet,
- vorrangige, kostenfreie schulische Angebote bestehen nicht
- die Verbesserung kann kurzfristig durch außerschulische Angebote erreicht werden
- der Leistungsstand ist nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten des Schülers zurückzuführen.

2. Was ist zu beachten?

Für jedes Kind ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Dem Antrag sind drei Kostenvoranschläge von Leistungsanbietern und eine Bestätigung der Schule, dass Förderbedarf besteht, vorzulegen. Der entsprechende Vordruck für die Bestätigung der Schule wird im Antragsverfahren ausgehändigt.

3. Wie wird die Leistung gewährt?

Über die Gewährung der Leistung wird vom Jobcenter bzw. Sozial- und Versorgungsamt des Landratsamts Heilbronn ein Bescheid an den Antragsteller erteilt. Die Abrechnung der Kosten erfolgt zwischen dem Anbieter und dem Jobcenter bzw. dem Sozial- und Versorgungsamt des Landratsamtes Heilbronn.